

Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 20.09.2021

48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck; "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationszonen Kiesabbau"; Aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen

Die Gemeinde Seeon-Seebruck verfolgt mit der 48. Änderung des Flächennutzungsplans (Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationszone Kiesabbau) die Festlegung von Konzentrationszonen für den Kiesabbau in ihrem Gemeindegebiet. Dadurch soll erreicht werden, dass Kiesabbau nur noch innerhalb ausgewiesener Zonen rechtlich möglich ist. Eine solche bauleitplanerische Einschränkung des Kiesabbaus ist allerdings nur dann zulässig, wenn die Gemeinde bei der Darstellung von Konzentrationsflächen dieser privilegierten Nutzung in substantieller Weise Raum verschafft. Dies ist erfolgt, mit den zwei Konzentrationszonen: „Niereiterfeld“, nördlich von Eglhart, und „Großfeld“, südwestlich von Steinrab.

Im weiteren Verfahren haben die Eigentümer von den Grundstücken FINrn. 862, 872 Gemarkung Seeon, die inmitten der vorgesehenen Konzentrationszone Niereiterfeld liegen, mitgeteilt, dass kein Wille besteht, diese dem Kiesabbau zur Verfügung zu stellen. Da besagte Fläche inmitten der Konzentrationszone Niereiterfeld gelegen ist, führt die Herausnahme zu deren Zerschneidung. Nach erneuter Prüfung besitzt die verbleibende Fläche damit kein hinreichend substantielles Gewicht mehr. Es müsste somit das Verfahren zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Kiesabbau mit allen erforderlichen Planungsschritten erneut durchlaufen werden. In Anbetracht der sich in der Vergangenheit gezeigten erheblichen Widerstände der Bürgerschaft stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die Planungen weiterzuführen oder einzustellen sind. Rechtliche Folge wäre, dass der Kiesabbau im Gemeindegebiet von Seeon-Seebruck dann weiter - wie bisher - im gesamten Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert zulässig wäre.

Beschluss: Vom Gemeinderat wurde beschlossen, die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationszonen Kiesabbau“ in vorgelegter Form weiter zu forcieren und die 2. Auslegung abzuschließen.

Änderung des Bebauungsplanes "Seebruck-Ortsmitte" in Seebruck (Rosenheimer Straße 32); Billigungsbeschluss und Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Gemeinde Seeon-Seebruck hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.07.2021 die Änderung des Bebauungsplanes „Seebruck-Ortsmitte“ beschlossen. Die Öffentlichkeit hatte vom 23.07.2021 bis einschließlich 09.08.2021 die Möglichkeit, sich dazu zu äußern. Aus der Öffentlichkeit wurden hierzu keine Stellungnahmen vorgebracht. Vom Planungsbüro Wüstinger, Frasdorf, wurde ein entsprechender Planentwurf ausgearbeitet.

Beschluss: Der Gemeinderat hat den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Seebruck-Ortsmitte“ mit Begründung in der Fassung vom 09.09.2021 gebilligt. Zugleich wurde beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Änderung des Bebauungsplanes "Seebruck-Ortsmitte" in Seebruck (Kastellgasse 13 a/b); Behandlung der Stellungnahmen

Im hier gegenständlichen Geltungsbereich besteht bereits Baurecht. Im Rahmen einer Nutzungsbeschränkung sind höchstens zwei Wohneinheiten und eine zusätzliche Einliegerwohnung bis 75 m² zulässig. Des Weiteren ist ein Bauraum festgesetzt, welcher nur unwesentlich größer als das bestehende Wohngebäude ist. Aufgrund der Größe und Lage des Grundstücks bestünde jedoch Nachverdichtungspotenzial. Dem folgend soll der Bauraumzuschnitt sowie die Höhenentwicklung unter Rücksichtnahme auf die benachbarten Grundstücke angepasst werden. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden nun im Gemeinderat abgewogen.

Aufgrund der Änderung der Festsetzung, dass nun 2 Stellplätze pro Wohneinheit realisiert werden müssen, ist eine erneute Auslegung und die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit notwendig.

Beschluss: Der Gemeinderat hat den geänderten Entwurf der 48. Änderung des Bebauungsplanes „Seebruck-Ortsmitte“ vom 08.09.2021 gebilligt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die erneute Auslegung und die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen; dabei soll bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Auslegungsfrist ist angemessen auf zwei Wochen zu verkürzen.

Änderung des Bebauungsplanes "Truchtlaching-Osterberg" in Truchtlaching (Osterbergstraße 3); Behandlung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im hier gegenständlichen Geltungsbereich besteht bereits heute Baurecht. Im Rahmen der Innenentwicklung soll nun die Errichtung eines weiteren Wohngebäudes im Änderungsbereich ermöglicht werden. Dieses soll sich an der kleinteiligen Gebäudestruktur der umgebenden Flächen orientieren, jedoch gegenüber dem bisherigen Bestand eine moderate Nachverdichtung darstellen. Aus der Öffentlichkeit wurden hierzu keine Stellungnahmen vorgebracht. Eingegangene Stellungnahmen von beteiligten Behörden und sonstigen Trägern wurden nun im Gemeinderat abgewogen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss die Änderung des Bebauungsplanes „Truchtlaching-Osterberg“ in der Fassung vom 02.09.2021 als Satzung.

Tekturantrag zum Neubau eines Austragshauses mit Nutzungsänderung zu einem Betriebsleiterwohnhaus einschließlich Nutzungsänderung der best. Betriebsleiterwohnung zur Altenteilwohnung und zwei Ferienwohnungen in Seeon (Esterer 2)

Da seitens des Landratsamtes festgestellt wurde, dass die Bauausführungen an besagtem Austragshaus mit Garage erheblich von den genehmigten Eingabeplänen abweichen, wurde ein entsprechender Tekturantrag gefordert. Es fanden mehrere Gespräche im Landratsamt mit den Bauherren, dem Planer und Bauamtsleiter Heiß statt.

Unter bestimmten Auflagen hat das Landratsamt eine Genehmigung in Aussicht gestellt. Hierzu gehört unter anderem ein Rückbau der nördlichen Garagenmauer auf den ursprünglichen Genehmigungsstand und eine Nutzungsuntersagung für Wohnräume im Obergeschoß, welche weiterhin nur als Lageräume genutzt werden dürfen. Ebenso muss das Bundwerk auf der Südseite, wie ehemals genehmigt, über die große Fensterfläche erweitert werden. Unter Berücksichtigung der getroffenen Kompensationsmaßnahmen werden dem Bauherrn und Planer jeweils ein empfindliches Bußgeld auferlegt.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss, unter den vom Landratsamt genannten Auflagen, zum beantragten Tekturantrag das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Vorbescheidantrag zum Umbau des landwirtschaftlichen Anwesens, Wohnung, Einliegerwohnung, Pferdestall, sowie zwei Nebengebäude für Geräte, Mist und zwei Garagen in Seebruck (Burgham 3)

Neben dem Einbau von zwei Wohnungen ist hier der Betrieb einer „Pferdezucht und der Ausübung von therapeutischem Reiten“ geplant. Laut vorliegendem Plan handelt es sich um einen Teilersatzbau des westlichen landwirtschaftlichen Nebengebäudes mit notwendiger Nutzungsänderung in eine 2. Wohneinheit und Erweiterungsanbau eines neuen Pferdestalles mit 4 Boxen. Südöstlich ist eine neue, vom Hauptgebäude abgesetzte Doppelgarage angedacht.

Beschluss: Der Gemeinderat hat beschlossen, zum beantragten Vorbescheidantrag das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen. Die beantragte Privilegierung ist im Genehmigungsverfahren noch zu prüfen. Das äußere landwirtschaftliche Erscheinungsbild soll weitgehend erhalten bleiben.

Anpassung der Verrechnungssätze für Bauhofleistungen

Der Kostensatz zur Weiterberechnung von Bauhofleistungen wurde letztmalig mit GR-Beschluss 30.01.2012 festgelegt. Daher waren der Stundensatz sowie die Kostensätze zur Weiterberechnung von Maschinen bei Bauhoftätigkeiten neu festzusetzen.

Beschluss: Die erbrachten Leistungen des gemeindlichen Bauhofes, die dieser für externe Einrichtungen und für Dritte erbringt, werden ab 01.10.2021 mit einem Kostensatz von 48,00 €/Std. weiterberechnet. Ab 01.10.2021 wird bei Fuhrpark- und Maschinensätzen des gemeindlichen Bauhofes nach den neuen Sätzen abgerechnet. Bei Neuanschaffungen wird der Erste Bürgermeister ermächtigt, die Festsetzung des Verrechnungssatzes vorläufig vorzunehmen.

Anpassung der standesamtlichen Gebühren für Eheschließungen

Die Vornahme einer Eheschließung nach § 14 Personenstandsgesetz (PStG) ist im Rahmen des üblichen Verwaltungsaufwandes und bei lebensgefährlichen Erkrankungen gebührenfrei. Eine Gebühr kann lediglich erhoben werden, wenn dem Standesamt ein darüberhinausgehender Verwaltungsaufwand vorliegt. Das ist z.B. gegeben, wenn die Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten stattfindet oder eine persönliche und individuelle Gestaltung der standesamtlichen Trauungen erfolgt.

Folgende neue Gebühren für die standesamtlichen Eheschließungen wurden durch eine Kalkulation ermittelt:

Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten am Samstag: 100,00 Euro

Eheschließung außerhalb der regulären Dienstzeit: 50,00 Euro

Eheschließung mit individueller Gestaltung im Gotischen Keller: 60,00 Euro

Eheschließung mit individueller Gestaltung im Sitzungssaal des Rathauses: 40,00 Euro

Beschluss: Vom Gemeinderat wurde beschlossen, die Gebühren für standesamtliche Eheschließungen nach der erfolgten Kalkulation für das Jahr 2022 anzupassen.

Änderung der Vergaberichtlinien für den Sozialfonds

Auf Grund einer Umstrukturierung in der Gemeindeverwaltung und dem Wegfall der Stelle des Geschäftsführers müssen die Vergaberichtlinien vom 14.09.2020 angepasst werden. Die Vertretung des/der Sozialreferenten/in soll zukünftig durch die Leitung Hauptverwaltung erfolgen.

Beschluss: Der Gemeinderat hat beschlossen, die Vergaberichtlinien für den Sozialfonds vom 15.09.2020 wie folgt zu ändern:

1. III. Gewährung von Mitteln wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut in Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Geschäftsführer/in“ wird durch „Leitung Hauptverwaltung“ ersetzt.

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 21.09.2021 in Kraft.

Neuerlass der Verordnung über die Vermeidung ruhestörender Hauslärms der Gemeinde Seon-Seebruck

Die aktuell gültige Verordnung über die Bekämpfung des Lärms in der Gemeinde Seon-Seebruck trat zum 18.10.2000 in Kraft. Da es sich hierbei um eine bewehrte Verordnung handelt, hat diese eine maximale Geltungsdauer von 20 Jahren. Die Verordnung wurde überarbeitet und an die geltende Rechtslage/Rechtsprechung angepasst.

Beschluss: Aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2019 (GVBl S. 686), erlässt die Gemeinde Seon-Seebruck eine Verordnung über die Vermeidung ruhestörender Hauslärms.

Diese Verordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Verordnung der Gemeinde Seeon-Seebruck über das Befahren der Eisflächen auf dem Klostersee in Seeon; Ablauf der Geltungsdauer

Die Gemeinde Seeon-Seebruck besitzt eine Verordnung, wonach das Befahren der Eisflächen auf dem Klostersee in Seeon mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen gemeindeeigener Räumfahrzeuge, verboten ist. Diese Verordnung trat am 27.04.2002 in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 20 Jahren. Die Notwendigkeit dieser Verordnung wird nicht mehr gesehen.

Beschluss: Der Gemeinderat hat beschlossen, keine neue Verordnung über das Befahren der Eisflächen auf dem Klostersee in Seeon zu erlassen.

Zweckvereinbarung über die gemeinsame Nutzung eines Verkehrsübungsplatz an der Schule Seeon; 1. Nachtrag zur Aufnahme der Gemeinde Altenmarkt

Im Jahr 2019 wurde zwischen den Gemeinden Obing, Pittenhart, Seeon-Seebruck und dem Schulverband Schnaitsee eine Zweckvereinbarung über die gemeinsame Nutzung eines Verkehrsübungsplatzes an der Schule Seeon geschlossen. Darin wurde vereinbart, den Verkehrsübungsplatz gemeinsam zu errichten und die Nutzung wurde vertraglich geregelt. Für den Beitritt in die Zweckvereinbarung will sich die Gemeinde Altenmarkt zu einem Fünftel an den ursprünglichen Kosten beteiligen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss, dass mit dem Beitritt der Gemeinde Altenmarkt Einverständnis besteht. Der Gemeinderat nahm vom Inhalt des 1. Nachtrages zur Zweckvereinbarung Kenntnis.

Beschaffung von Luftreinigungsgeräten für die Grundschule Seeon

Die Förderrichtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wurden am 14.07.2021 bekanntgemacht. Danach wird die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten für Klassen- und Fachräume in Schulen gefördert. Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Rektorin der Grundschule Seeon Frau Rudolph hat mitgeteilt, dass für dreizehn Räume Luftreinigungsgeräte benötigt werden.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss die Beschaffung von 46 Luftreiniger WINIX ZERO PRO bei der FA. Hefter Systemform GmbH aus Prien am Chiemsee zu einem Gesamtpreis von 11.270 €.

Beschaffung von Luftreinigungsgeräten für die Kindergärten Seebruck und Truchtlaching

Die Förderrichtlinien des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales wurden am 14.07.2021 bekanntgemacht. Danach wird die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten für Gruppen- und Funktionsräume in Kitas gefördert. Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Mit den Kindergartenleitungen wurde abgesprochen, dass die Gruppenräume mit den zugehörigen Nebenräumen mit Luftreinigungsgeräten ausgestattet werden sollen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss die Beschaffung von 11 Luftreiniger WINIX ZERO PRO bei der FA. Hefter Systemform GmbH aus Prien am Chiemsee zu einem Gesamtpreis von 2.695 €.

Anträge der CSU-Fraktion

In der Sitzung stellte die CSU-Fraktion den Antrag, die Behandlung der gestellten Anträge auf die nächste Gemeinderatssitzung zu verschieben.

Der Gemeinderat stimmte der Verschiebung zu.

Verschiedenes, Bekanntgaben, Anträge und Anfragen

Folgendes wurde bekannt gegeben:

1. Einnahmen und Ausgaben der Verkehrsüberwachung für den fließenden Verkehr
Der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern wurde für die Durchführung der Verkehrsüberwachung des fließenden Verkehrs beauftragt. Die Einnahmen der Überwachung kommen aus den Verwarnungsgeldern. Die Ausgaben entstehen durch das Aufstellen von Blitzern, Abwicklung der Verfahren
Das Kosten/Nutzen Verhältnis ist dabei wesentlich von der Wahl des Blitzerstandortes abhängig.
2. Errichtung eines gemeinsamen Verkehrsübungsplatzes
Das Gemeinschaftsprojekt „Errichtung eines gemeinsamen Verkehrsübungsplatzes“ wurde auf der der Internetseite des StMI unter Kinder- und Jugendarbeit (Bereiche und Beispiele der kommunalen Zusammenarbeit - Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration) als beispielhaftes Projekt online gestellt.
3. Gemeindekalender
Die Gemeinde hat für die Jahre 2019 und 2020 jeweils einen informativen Gemeindekalender erstellt. Dieser enthielt neben Bildern von unserem Ort auch die Termine von Gemeinde- und Vereinsveranstaltungen.
Für das Jahr 2021 wurde kein Gemeindekalender erstellt, da auf Grund der Ungewissheit in der Corona-Pandemie keine Planungen für Veranstaltungen, etc. stattgefunden haben. Auch zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich die weitere Entwicklung in Bezug auf öffentliche Veranstaltungen, Vereinssitzungen, etc. nicht endgültig abschätzen. Somit können und möchten die Vereine/Gemeinde derzeit noch keine Terminplanung für Veranstaltungen und Feste im kommenden Jahr durchführen oder sich hier terminmäßig festlegen. Aus diesem Grund wird auf die Erstellung eines Gemeindekalenders für das 2022 verzichtet.
Ziel ist es, für das Jahr 2023 wieder einen Gemeindekalender zu erstellen.

Manuela Niedermeier, Hauptverwaltung